

Sitzungsvorlage

Datum: 10.11.2009
Drucksache Nr.: **09/0347**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Satzungen über die vorgezogenen Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz - LWG

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Satzungen zu beschließen:

- 1.: Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) im Wasserschutzgebiet Meindorf.
- 2.: Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Kanalsanierungsgebieten.

Diese Satzungen sind als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Problembeschreibung/Begründung:

Der neue § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW. Er überführt die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW in das Wasserrecht, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist.

Nach § 61 a muss bei bestehenden Abwasserleitungen die Dichtheitsprüfung bei einer Änderung am Leitungssystem, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Durch das neue Gesetz werden die Städte und Gemeinden verpflichtet, durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festzulegen.

Dies **muss** geschehen bei Grundstücken, die sich in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.

und es **sollen** unter anderem abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung dort festgelegt werden, wo -wie in Sankt Augustin- Kanalsanierungsgebiete nach dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept ausgewiesen wurden.

Nach diesen Vorgaben wurde von der Verwaltung im Jahre 2008 die erste „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ vorbereitet, am 17.12.2008 beschlossen und am 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Damit bei dem enormen Aufwand, der mit der Umsetzung des § 61 a verbunden ist eine ordnungsgemäße Bearbeitung durch die Verwaltung sichergestellt werden kann, sollten die verkürzten Fristen nicht sofort für das gesamte Stadtgebiet, sondern bis zum Jahre 2015 sukzessive für die einzelnen Ortsteile festgelegt werden. Dabei soll bei der Festlegung der Rangfolge die Nähe der Ortsteile zur Wasserschutzzone II in Meindorf ausschlaggebend sein.

So wurden in der zurzeit gültigen Satzung die Fristen für die Dichtheitsprüfung in Meindorf und Menden bis zum 31.12.2009 festgelegt und für Hangelar sollen die Dichtheitsprüfungen bis zum 31.10.2010 durchgeführt werden. Für die restlichen Ortsteile werden die Fristen in den folgenden Satzungen festgelegt.

Parallel zu den bereits beschlossenen Satzungen der Städte und Gemeinden hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 19.06.2009 eine Mustersatzung herausgegeben.

Um keinen Zweifel an der Rechtssicherheit der Satzung aufkommen zu lassen, hat die Verwaltung die bestehende Satzung optimiert. Dabei hat sie sich zum einen streng an der Mustersatzung orientiert und zum anderen eine externe Kanzlei damit beauftragt, die neue Satzung einer weiteren juristischen Überprüfung zu unterziehen.

Dabei wurde der Stadt empfohlen, die neue Satzung aufzuteilen in zwei Satzungen, die aufgeteilt sind in die „Muss“- und in die „Soll“- Bestimmung nach § 61 a wie folgt:

1. Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land NRW **im Wasserschutzgebiet Meindorf.**
(Anlage 1)

2. Satzung über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land NRW in **Kanalsanierungsgebieten**.
(Anlage 2)

Abschließend kann festgehalten werden, dass die neue Satzung

1. Nur optimiert und an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angepasst wurde.
Insbesondere in den §§ 3 und 4 wurden aufgrund der praktischen Erfahrungen aus dem letzten Jahr die technischen Bedingungen und Verfahrensabläufe ergänzt und spezifiziert.
Dies diene dazu, die Prüfverfahren im Sinne der Bürger zu standardisieren und Mindestanforderungen festzusetzen, so dass die Bürger von jeder Firma eine vergleichbare, prüffähige und einheitliche Leistung erhalten.
2. Die Termine für Meindorf und Menden beibehalten wurden.
3. Die Termine für Hangelar und die Einzelstraßen in den Kanalsanierungsgebieten vom 31.12.2010 bis zum 30.06.2011 verlängert wurden.

Die Änderungen in den neuen Satzungen sind durch Kursivdruck hervorgehoben und können mit der als Anlage 3 beigefügten alten Satzung verglichen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

